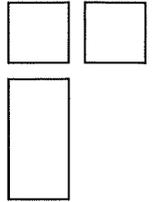


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
1000

An die

Landeskirchlichen Dienststellen, Dekanate und
Prodekanate, Gesamtkirchenverwaltungen,
kirchlichen Verwaltungsstellen

Auskunft bei Herrn KVD Berlig
Referent für Arbeitsrecht
Telefon: 0 89 55 95 310
Fax: 089 5595 8310
E-Mail: Gerhard.Berlig@elkb.de

Az. 26/0 – 2/1 – 3

München, den 24.11.2020

**Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. des
Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung
des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)
Verbesserungen in der Eingruppierung rückwirkend ab 1. Januar 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hat am 10. Mai 2019 beschlossen, dass der Tarifabschluss für den Öffentlichen Dienst der Länder vom 2. März 2019 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit den kirchenspezifischen Besonderheiten dem Grunde nach übernommen und vollzogen wird.

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019¹ wurde u. a. eine Reihe von Verbesserungen in der Eingruppierung vereinbart. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 2 Nrn. 8 bis 19 und 21 bis 30 dieses Änderungstarifvertrages verwiesen. Diese Änderungen sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Eingruppierung der von Anlage 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung erfassten kirchlichen Berufsgruppen bleibt hiervon unberührt (s. hierzu § 20 Abs. 1 DiVO).

¹ <https://oeffentlicher-dienst.info/g/tv-l>

Die Veränderungen betreffen im Bereich der ELKB insbesondere folgende Tätigkeitsfelder, für die die Entgeltordnung zum TV-L und nicht die Anlage 1 zur DiVO gilt:

Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L)²:

- Teil II Nr. 1: Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen³
- Teil II Nr. 2.4: Psychotherapeuten⁴
- Teil II Nr. 15.2: Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung⁵
- Teil II Nr. 15.4: Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb
- Teil II Nr. 22.2: Techniker⁶
- Teil III Nr. 2.3: Hausmeister, Pförtner, Reinigungspersonal usw.⁷

Nach § 29d Abs. 1 TVÜ-Länder i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 DiVO sind Beschäftigte, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.

Ergibt sich nach den Änderungen in der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, ist die/der Beschäftigte nicht von Amts wegen, sondern nur auf ihren/seinen Antrag, in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Die/der Beschäftigte kann ihren/seinen Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung nur bis zum 31. März 2021 stellen. Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück, d. h. dass eine ggf. aus der Überprüfung resultierende höhere Eingruppierung mit entsprechender Entgeltzahlung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen rückwirkend ab dem 01.01.2020 möglich ist.

Nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung im Rahmen der Höhergruppierung unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt ebenfalls auf den 1. Januar 2020 zurück (§ 29d Abs. 3 TVÜ-Länder i. V. m. § 64c DiVO).

² www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html

³ Grundlegende Änderung, es findet seit 01.01.2020 die Anlage 1 Abschnitt 6 Teil I DiVO Anwendung.

⁴ Psychotherapeuten mit Approbation, EG 14 ist möglich

⁵ Streichung der EG 7, durch Antrag EG 8 möglich

⁶ Grundlegende Änderung.

⁷ In EG 2 Fgr. 3 und EG 3 Fgr. 3 und 4 kann ab 01.01.2020 die Stufe 6 beantragt werden. Dies kann Reinigungskräfte und Pförtner im kirchlichen Dienst betreffen

Bei der Frist des § 29d Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. V. m. § 64c DiVO handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 41 DiVO vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind danach abzulehnen, weil der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 29d Abs. 2 TVÜ-Länder mit Ablauf der Frist erloschen ist. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 29d Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Wir bitten die zuständigen kirchlichen Dienststellen, die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Antragsfrist und die Folgen des Versäumens dieser Frist hinzuweisen.

Diese Ausführungen gelten nicht für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 2 Nr. 20 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019; Anlage 7 Kirchliche Dienstvertragsordnung). Diese Fälle wurden von Amts wegen in die neuen S-Entgeltgruppen übergeleitet.

Auf unsere Rundschreiben vom 27.05.2020 und 24.06.2020 verweisen wir.

Die Änderungen in der Eingruppierung der Beschäftigten im Pflegedienst sind bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Auch diese Umsetzung erfolgte von Amts wegen (Rundschreiben vom 10.12.2019).

Gerne stehen Ihnen Frau Ramcke (britta.ramcke@elkb, Tel 089/5595-471) und für die Fläche (Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Kirchengemeinden) Frau Schöpf (sabine.schoepf@elkb.de, Tel 089/5595-258) als Ansprechpartnerinnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nikolaus Blum
Oberkirchenrat, Leiter des Landeskirchenamtes